

# RS Vwgh 1990/2/20 89/01/0432

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1990

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FIKonv Art1 AbschnA;

## Rechtssatz

In einem bloßen Verhör (Einvernahme) durch die Beh. des Heimatstaates des Asylwerbers kann keine Verfolgungshandlung wegen dessen politischer Gesinnung erblickt werden (im vorliegenden Fall ist ein verfolgungsfreier Zeitraum von eineinhalb Jahren objektiviert).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010432.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)